Für das Jahr 1867 war ständischem Beschlusse zu Folge der Etat der Finanzperiode $18\frac{64}{66}$ zu Grunde zu legen, obschon die unter möglichster Berücksichtigung der factischen Verhältnisse für die Jahre 1867 bis 1869 entworfenen Voranschläge bereits einen jährlichen Mehrbedarf von

21,650 Thlr. nachwiesen.

Hierdurch rechtfertigt sich ein gleichhoher Betrag von der Ueberschreitung der Finanzperiode $18\frac{67}{69}$.

Ferner sind von dem gesammten Mehrbedarfe zu kürzen:

300 " zu Folge ständischen Beschlusses einem Irrenarzte auf Grund des Dienstalters gewährte Erhöhung des Diensteinkommens,

ca. 2,622 " als etatmäßiger Betrag des nach Kürzung der Verpflegbeiträge verbleibenden Aufwands für 28 Epileptische, welche ständischer Ermächtigung gemäß über den Etat im Landes-Krankenhause verpflegt worden sind,

ca. 24,572 Thlr. zusammen, unter Einrechnung obiger 21,650 Thlr., als besonderer Rechtfertigung nicht bedürftig.

Dazu kommen:

ca. 62,668 " als Staatszuschuß durch Mehrverpflegung von weiteren 980 Köpfen über den Etat (nach Abrechnung der bereits oben erwähnten 28 Epileptischen) nach dem etatmäßigen Durchschnitte der verschiedenen Jahre für sämmtliche Anstalten. Der alsdann für die Anstalten noch verbleibende Betrag von

ca. 88,110 " findet seine Erklärung in der Theuerung der Beköstigungsmaterialien, von denen die Brödung allein über 54,000 Thlr. mehr beansprucht hat, als nach dem, dem Voranschlage zu Grunde gelegten Satze von 4 Thlr. pro Scheffel Korn zu erwarten war. Der außerdem noch bei verschiedenen anderen Nummern (namentlich Bauaufwand, Wasserbeschaffung, Feuerung und Beleuchtung) hervorgetretene unabweisliche Mehrbedarf würde die Ueberschreitung erheblich gesteigert haben, wenn nicht durch Ersparnisse in Folge möglichst wirthschaftlicher Verwaltung bei anderen Posten des Aufwands, sowie durch gleichzeitiges Wachsen der Einkünfte theilweise Deckung gefunden worden wäre.